

Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung
und zur Einrichtung und Wahl des Dekanates
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 7. November 2002

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), geändert durch Art. III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV.NW.S.812) sowie §§ 33 Abs. 1, 42 der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 7 vom 17.4.2002 - hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. Januar 1993 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 23. Jg., Nr. 4 vom 1.3.1993 - wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Das Dekanat

(1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet. Es führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.

(2) Das Dekanat besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem und drei Prodekanen. Dekan und zwei Prodekane müssen der Gruppe der Professoren angehören. Ein Prodekan kann aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt werden. Im Dekanat soll die Fächervielfalt der Fakultät angemessen repräsentiert werden.

(3) Der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Der Dekan wird von einem dazu bestellten Prodekan aus der Gruppe der Professoren vertreten. Der Dekan vertritt Entscheidungen des Dekanats verantwortlich gegenüber dem Fakultätsrat. Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Dekanates ist

- ein Prodekan als Studiendekan für die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 zuständig,
- ein Prodekan für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständig,

- ein Prodekan für die Mittelplanung und -verwaltung der Fakultät zuständig. Letzterer ist der Vorsitzende der Finanzkommission der Fakultät.

(4) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Wahl erfolgt geheim und ohne Aussprache. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates erreicht. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(5) Die Vertreter der Gruppen im Fakultätsrat und jede Fachgruppe können dem Fakultätsrat Kandidaten für das Amt des Dekans vorschlagen. Die Kandidaten stellen sich dem Fakultätsrat in einer öffentlichen Sitzung des Erweiterten Fakultätsrats vor, die wenigstens 3 Wochen vor der Wahl stattfindet.

(6) Das Amt des Dekans kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsrat.

(7) Der Dekan schlägt Kandidaten für die jeweils zu wählenden Prodekane vor. Hat er innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach dem Ausscheiden eines Prodekans dem Fakultätsrat keinen Vorschlag vorgelegt, der zur Besetzung der Vakanz geführt hat, so kann auch eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrats Vorschläge machen.

(8) § 19 UV gilt für den Dekan und jeden Prodekan entsprechend.

(9) Die Amtszeit des Dekans beträgt ebenso wie die der Prodekane vier Jahre. Nach Möglichkeit sollen die Amtszeiten von Dekan und mindestens einem Prodekan um etwa eine halbe Amtszeit gegeneinander versetzt sein.

(10) Während seiner Amtszeit wird der Dekan auf seinen Antrag hin von seinen Prüfungsverpflichtungen, außer den laufenden, und seinen Lehrverpflichtungen entsprechend der landesrechtlichen Regelung befreit; die Berechtigung zu Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend für die Prodekane.

(11) Das Dekanat erstellt für sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Beschlussfassungsverfahren des Dekanats regelt und in der die Vertretung des Dekans festgelegt wird. Die Geschäftsordnung wird in der Fakultät öffentlich bekannt gemacht. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

(12) Das Dekanat verteilt die der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät gemäß § 103 Abs. 2 HG. Es erstellt im Zusammenwirken mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studienorganisation; es ist für die Organisation und die Funktion der Prüfungsorgane der Fakultät gemäß den Prüfungsordnungen verantwortlich; es gibt nach Anhörung der Betroffenen bzw. der betroffenen Einrichtungen die hierfür erforderlichen Weisungen. Es erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen.

(13) In Fällen, in denen die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, hat das Dekanat auch in den der Beschlußfassung des Fakultätsrates unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Es legt darüber sobald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung des Fakultätsrates herbei.

(14) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates und des erweiterten Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er ist dem Fakultätsrat über die Ausführung von Beschlüssen rechenschaftspflichtig.

(15) Der Dekan vollzieht Habilitationen, Promotionen und verleiht akademische Grade.

(16) Soweit Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeitern aus Technik und Verwaltung sowie Mittel für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte der Fakultät weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einem Professor der Fakultät auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, führt der Dekan die Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Hilfskräfte.

(17) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte gewahrt werden. Hält es einen Beschluß für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

(18) Der Dekan hat für die Erhaltung eines allseitig guten Einvernehmens innerhalb der Fakultät Sorge zu tragen und Streitigkeiten nach Möglichkeit beizulegen. Auf Wunsch der Beteiligten hat er Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Gegen seinen Schlichtungsspruch kann der Rektor angerufen werden.

(19) Der Dekan oder einer der Prodekane übernehmen den Vorsitz von Fakultätskommissionen. Übernimmt der Dekan nicht den Vorsitz, ist er berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Stellung des Dekans und der Prodekane

(1) Durch die Wahl zum Dekan erlischt das Mandat des Gewählten als Vertreter seiner Mitgliedergruppe im Fakultätsrat, Senat und erweiterten Senat; auf seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes Anwendung. Während seiner Amtszeit darf der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen der Fakultät nicht Vertreter seiner Mitgliedergruppe sein; im übrigen bleiben seine Rechte unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Prodekane.

3. §§ 11 bis 13 werden aufgehoben.

4. a) In § 14 Abs. 1 Buchstabe b werden die Wörter “der Prodekan” durch die Wörter “die Mitglieder des Dekanates” ersetzt.

b) In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden der zweite und elfte Spiegelstrich aufgehoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ingo Lieb

Dekan

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Universitätsprofessor Dr. Ingo Lieb

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. Oktober 2002.

Bonn, den 7. November 2002

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard